

## 89. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Berlin

Ob Föderalismusreform, Aufgabenübertragung auf Notare, Änderungen des § 12 HGB, Einführung von Beglaubigungszuständigkeiten zugunsten weiterer Stellen, Vertragsverletzungsverfahren oder Berufsqualifikationsrichtlinie: Das Notariat muss sich zahlreichen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene stellen. Genügend Diskussionsstoff für die 89. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 8.10.2004 in Berlin war vorhanden. Die wichtigsten Ergebnisse der Vertreterversammlung fasst BNotK-Intern zusammen.

### Zentrales Vorsorgeregister

Der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. Tilman Götte, berichtete vom Stand der Umsetzungsarbeiten zur Errichtung des Zentralen Vorsorgeregisters (vgl. Kasten „Erweitertes Vorsorgeregister in den Startlöchern – Ausführungsverordnung verzögert sich“, S. 3).

### SLIM-IV / Elektronischer Rechtsverkehr

Die legislatorischen Arbeiten zur Einführung des elektronischen Registerverkehrs schreiten voran, wenn auch im Verborgenen. Götte konnte von einem Gespräch mit der Bundesjustizministerin zur Rolle des Notars bei der elektronischen Anmeldung berichten. Während die Landesjustizverwaltungen die notarielle Beglaubigung als Eigeninteresse erkannt haben, könne dies bei den Bundesministerien der Justiz und für Wirtschaft und Arbeit nicht vorausgesetzt werden. Immerhin habe das Justizministerium ausdrücklich von der Theorie Abstand genommen, dass bereits die Richtlinie 2003/58/EG („SLIM-IV“) eine Beglaubigungspflicht ausschliesse. Wegen entsprechender politischer Äußerungen bereits im Mai sei zu befürchten, dass die Bundesebene zumindest Kompromisse wie etwa eine Ausnahmebestimmung für Großunternehmen und

-kanzleien von der öffentlich beglaubigten Form durchzusetzen versuchen werde.

Trotz dieser politischen Ungewissheiten müsse aber die technische Ausrüstung der Notare für den elektronischen Registerverkehr weiterbetrieben werden. Hierzu würden voraussichtlich zwei Softwarelösungen entwickelt, die eine für die Erstellung und Signierung elektronischer Abschriften, die andere für eine strukturierte Datenübermittlung an das Handelsregister (vgl. BNotK-Intern 5/2004, S. 1f.). Da Vergabeentscheidungen noch im laufenden Jahr getroffen werden sollen, könnte ein Prototyp bereits auf der Vertreterversammlung im Frühjahr 2005 präsentiert werden. Hiermit wäre auch der Zeitplan der Justiz einzuhalten, die den elektronischen Registerverkehr zum Teil schon Anfang 2006 eröffnen will. Auch die Übergangsfrist des Justizkommunikationsgesetzes bis voraussichtlich April 2006 für den Urkundsgewährungsanspruch hinsichtlich elektronischer Abschriften könnte so eingehalten werden.

### Notarielles Berufsrecht

#### Aufgabenübertragung auf Notare

Die von der Justizministerkonferenz im Herbst 2003 eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf

### Unsere Themen:

89. Vertreterversammlung in Berlin	1
– Zentrales Vorsorgeregister	1
– SLIM-IV/ Elektronischer Rechtsverkehr	1
– Notarielles Berufsrecht	1
– Nationale Rechtsentwicklung	4
– Europäische Rechtsentwicklung	5
– Abschlussveranstaltung	6
Erweitertes Vorsorgeregister in den Startlöchern – Ausführungsverordnung verzögert sich	3
Aktuelles Berufsrecht	6
Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare	6
Tagung der europ. U.I.N.L.-Kommissionen	7

Notare“ hat ein weiteres Mal getagt. Nach einer ersten Sammlung und Erörterung der für eine Übertragung von den Gerichten auf die Notare in Frage kommenden Bereiche wurde die Bundesnotarkammer gebeten, zu den angesprochenen Fragen und Themenbereichen Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle hatte vorab alle Notarkammern über die verschiedenen, in der Arbeitsgruppe angesprochenen Themen informiert und die Positionen der Notarkammern abgefragt. Die Vertreterversammlung erörterte die von der Geschäftsstelle erarbeitete Stellungnahme.

In der Stellungnahme wurden zunächst die von einzelnen Arbeitsgruppenmitgliedern geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken zurückgewiesen. Insbesondere stehe Art. 33 Abs. 4 GG, nach welchem die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sei, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, nicht einer Aufgabenübertragung entgegen. Art. 33 Abs. 4 GG sei wegen der besonderen Stellung der Notare als Inhaber eines öffentlichen Amtes, welche ausschließlich in einem öffentlich-rechtlichen Verfahrensverhältnis tätig werden können, nicht anwendbar. Auch sei zu beachten, dass Art. 33 Abs. 4 GG einer Übertragung nur „in der Regel“ entgegenstehe. Bei hinreichenden, sachlichen Gründen, die in einer Neuordnung gerichtlicher Zuständigkeiten liegen können, könne eine Übertra-



**Zahlreiche aktuelle Gesetzgebungsvorhaben sind für das Notariat von Bedeutung. Genügend Diskussionsstoff für die 89. Vertreterversammlung in Berlin.**

gung folglich vorgenommen werden.

Im Bereich des Nachlassrechts wird in der Arbeitsgruppe über weitgehende Aufgabenübertragungen nachgedacht. Allerdings werden auch Hindernisse gesehen, etwa fiskalische Erwägungen, geeignete Zuständigkeitsregelungen, Fragen der Durchführung justizförmiger Verfahren und der Übernahme von Prozesskostenhilfe. Die Stellungnahme stellte heraus, dass schon „kleine Lösungen“ wie etwa die Konzentration für die Aufnahme von Anträgen auf Erteilung von Erbscheinen einschließlich der Abnahme zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen erhebliche justizentlastende Wirkung haben können. Die Justiz wird vom aufwendigen Publikumsverkehr befreit. Darüber hinaus werden auch weitgehende Lösungen als denkbar dargestellt, die auch die weitgehende Übertragung nachlassgerichtlicher Zuständigkeiten beinhalten können. Die angeführten Hindernisse werden nicht geteilt. Modelle für Zuständigkeitsregelungen wurden vorgestellt. Ebenso wurde die Problematik der Übernahme von Prozesskostenhilfe dargestellt. Allerdings müssten hier auch Zahlen zur Bedeutung der Prozesskostenhil-

fe in nachlassgerichtlichen Verfahren vorgelegt werden. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass Notare schon heute justizförmige Verfahren durchführen und hoheitliche Befugnisse ausüben.

Im Bereich des Familienrechts wird die Scheidung durch Beschluss des Richters bei Vorliegen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung vorgeschlagen. Die notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung müsste hierzu die Feststellungen zum Scheitern der Ehe (§§ 1565, 1566 Abs. 1 BGB) enthalten. Ferner seien die weiteren Gegenstände des § 630 ZPO zu beurkunden. Stärker als bisher würde der Notar auch im Bereich der Regelung des Versorgungsausgleiches eingebunden. Hier müsste ihm die Befugnis eingeräumt werden, alle notwendigen Informationen (§ 53 b Abs. 2 FGG) einzuholen. Der Richter hätte sodann die Möglichkeit, aufgrund dieser notariellen Urkunde durch Beschluss zu entscheiden. Die Funktion des Rechtsanwaltes im Scheidungsverfahren soll durch diesen Vorschlag unberührt bleiben. Sämtliche Anträge im gerichtlichen Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Folgesachen sollen weiterhin nur durch Rechtsanwälte gestellt werden können. Durch die verstärkte Einbeziehung des Notars in das Scheidungsverfahren würde die außergerichtliche Streitbeilegung

gestärkt werden. Die Einschaltung des Notars ist im besonderen Maße geeignet, Ehescheidungen einschließlich aller Folgesachen weitgehend einvernehmlich durchzuführen. Dadurch, aber auch durch die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens, würde eine erhebliche Entlastung für die Justiz eintreten.

Die Stellungnahme beschäftigte sich sodann noch mit verschiedenen Überlegungen im Bereich des Register- und Verfahrensrechts, so etwa der Einführung einer qualifizierten Beglaubigung für Registeranmeldungen, der Entlastung der Registergerichte von Prüfungsaufgaben, der Gewährung von Grundbuch- und Registeransichten durch Notare sowie die Erstellung von Grundbuchausdrucken durch Notare, der Einführung einer notariellen Vollmachtsbescheinigung als Eintragungsgrundlage sowie der Begründung der Zuständigkeit der Notare über die Entscheidung zur Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen (vgl. § 797 Abs. 3 ZPO).

Die Arbeitsgruppe wird nunmehr in einen weiteren Abstimmungsprozess eintreten. Ferner wird erwogen, noch eine Praxisbefragung in der Justiz durchzuführen. Wann der Arbeitsgruppenbericht vorgelegt werden kann, steht noch nicht fest.

## Zugang zum Anwaltsnotariat

Die Überlegungen zur Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat sind nunmehr maßgeblich von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2004 beeinflusst (vgl. BNotK-Intern 3/2004, S. 2; 4/2003, S. 4). Die Landesjustizverwaltungen wollen zwar ihre Bestrebungen zu einer grundsätzlichen Zugangsreform beibehalten. Bis zu einer Umsetzung einer solchen Reform sollen jedoch die geltenden Verwaltungsvorschriften an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden, um auf dieser Basis Notarstellen besetzen zu können. In der Stellungnahme der Bundesnotarkammer wurde betont, dass eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften zwar sachgerecht und wünschenswert sei, dies aber nur eine vorübergehende Lösung der Zugangsproblematik darstellen könne. Daneben müsse eine zügige und grundsätzliche Reform das Ziel bleiben. Für die Übergangszeit sollten die bisherigen AVNot nur in dem unbedingt notwendigen Rahmen – durch eine leicht abweichende Gewichtung – geändert werden.

## Ausschuss für notarielles Berufsrecht

Die Ergebnisse der Sitzung des Ausschusses für notarielles Berufsrecht der Bundesnotarkammer, der zwei Tage vor der Vertreterversammlung aktuelle Fragen des notariellen Berufs- und Verfah-

rensrechts diskutiert hatte, wurden zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. dazu „Aktuelles Berufsrecht“ S. 6).

## Aufbewahrungsfristen für Notarurkunden

Die Justiz- und Archivverwaltungen streben angesichts erheblicher Finanzprobleme die durchgehende Verkürzung der Aufbewahrung von Notar- und Justizunterlagen an, die bisher der dauerhaften Aufbewahrung unterliegen. Entsprechenden Vorschlägen zur Änderung der DONot und zu den Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz ist die Bundesnotarkammer in verschiedenen Stellungnahmen entgegengetreten. Im Juni 2004 fand ein gemeinsames Gespräch von Justizverwaltungen, Archivverwaltungen und Bundesnotarkammer statt, um einen gemeinsamen Kompromiss zur Lösung der Problematik zu erarbeiten.

Danach zeichnet sich ab, dass – losgelöst von der Frage der Dauer der Aufbewahrung – die staatliche Archivverwaltung sich vollständig aus der generellen Verwahrung von Notarurkunden zurückziehen will. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesnotarkammer soll die Frage der Verwahrungsdauer und des Verwahrungsortes einer grundlegenden Lösung zugeführt werden. Hinsichtlich der Dauer wurde ein Kompromiss gefunden, der eine Aufbewahrungszeit von 100 Jahren vorsieht. Urkunden aus der Zeit vor dem

1.10. 1950 sollen bis auf weiteres jedoch darüber hinaus verwahrt bleiben. Die Vertreterversammlung stimmte diesem Kompromissvorschlag zu.

## Änderung der DONot

Auf der Grundlage der von der EDV-Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge zur Änderung der Dienstordnung (DONot) hatte das federführende Niedersächsische Justizministerium Mitte Juli 2003 verschiedene Anregungen zur Neufassung der DONot unterbreitet (vgl. BNotK-Intern 3/2004, S. 3). Nach Auswertung der hierzu eingeholten Stellungnahmen hat das Niedersächsische Justizministerium zwischenzeitlich eine leicht überarbeitete Fassung des Änderungsentwurfes an die Landesjustizverwaltungen und die Bundesnotarkammer weitergeleitet.

Die von der Vertreterversammlung genehmigte Stellungnahme setzt sich mit den verschiedenen Änderungswünschen auseinander. Im Mittelpunkt stehen dabei die Neufassung des § 15 DONot (Dokumentation der Einhaltung von Mitwirkungsverboten), des § 17 DONot (Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse) sowie die Anpassung der Dienstordnung im Hinblick auf die vom Gesetzgeber durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz geschaffene Möglichkeit, einen Erbvertrag aus der notariellen Verwahrung zurückzugeben.

Das Niedersächsische Justizministerium will die Ergebnisse dieser Besprechung in eine (End-) Textfassung der Dienstordnung einarbeiten und diese mit einer letzten, voraussichtlich sehr kurzen Äußerungsfrist versenden. Soweit sich hierbei kein weiterer Erörterungsbedarf ergibt, kann mit dem Abschluss der Überarbeitung der DONot möglicherweise schon im Frühjahr des nächsten Jahres gerechnet werden.

## Umsatzsteuerliche Beurteilung der Tätigkeit von Notarvertretern und Notariatsverwaltern

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte ein Schreiben herausgegeben, welches die umsatzsteuerliche Behandlung der Tätigkeit der Notarasessoren als Notarvertreter und Notariatsverwalter sowie der Notarkammern zum Gegenstand hat. Darin kommt das BMF zum Ergebnis, dass der Notarasses-

## Erweitertes Vorsorgeregister in den Startlöchern – Ausführungsverordnung verzögert sich

Im Rahmen der gesetzlichen Verankerung des Zentralen Vorsorgeregisters durch §§ 78 a bis 78 c BNotO wurde der Bundesnotarkammer auch die Zuständigkeit zur Registrierung privatschriftlicher Vorsorgevollmachten verliehen. Seitdem wurden die Softwareerstellung und organisatorischen Arbeiten hierfür mit erheblichem Tempo vorangetrieben. Verzögert hat sich indes die Ausführungsverordnung, die das Bundesjustizministerium nach § 78a Abs. 3 BNotO mit Zustimmung des Bundesrats erlassen muss. Hierfür müssen noch datenschutzpolitische Bedenken im Bundesjustizministerium ausgeräumt werden; im Vordergrund steht die Diskussion um eine Mitwirkung des Bevollmächtigten bei der Registrierung, die letztlich nur auf dem Postwege realisiert werden könnte und so die Kosten des Verfahrens in die Höhe triebe. An den tatsächlichen Kosten werden sich die Registrierungsgebühren orientieren, die in einer Gebührensatzung festzulegen sind.

Der Start des erweiterten Betriebs ist deshalb im laufenden Jahr nicht mehr zu realisieren: Nach der politischen Einigung über den Verordnungsinhalt muss die Verordnung noch formell vom Bundesjustizministerium erlassen, dem Bundesratsverfahren unterzogen und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Sobald der Verordnungsinhalt feststeht, muss zudem die Gebührensatzung von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beschlossen und in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für den erweiterten und dann kostenpflichtigen Registerbetrieb im ersten Quartal des kommenden Jahres vorliegen werden. Über den genauen Zeitpunkt werden wir Sie rechtzeitig unterrichten. Meldungen, die bis zu diesem Zeitpunkt bei uns eingehen, werden in jedem Fall gebührenfrei bleiben.

sor als Vertreter in Bezug auf seine Vertretervergütung unternehmerisch tätig wird und insoweit das Umsatzsteuergesetz Anwendung findet. Gleiches solle für die Verwaltervergütung gelten. Die von dem Vertreter erwirtschafteten Gebühren sollen hingegen umsatzsteuerlich dem vertretenen Notar zurechenbar sein, während der Verwalter wiederum auch hinsichtlich der Gebühren selbst umsatzsteuerpflichtig sei. Die auf Rechnung der Notarkammer durchgeführte Verwaltung soll einen Betrieb gewerblicher Art bei der Kammer darstellen, so dass die angeführten Überschüsse umsatzsteuerbar seien.

Die Vertreterversammlung stimmte einer Stellungnahme zu, in welcher ausgeführt wurde, dass die vom BMF geschilderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse unvollständig bzw. unrichtig seien. Insbesondere wird unter Hinweis auf eine Entscheidung des BFH aus dem Jahre 1965 begründet, warum die Notariatsverwaltung aus Sicht der Notarkammer keinen Betrieb gewerblicher Art darstelle. Dort habe der BFH ausgeführt, dass es sich bei der Bestellung von Notariatsverwaltern um eine hoheitliche Aufgabe handele, bei der es im Rahmen unserer Rechtsordnung nicht vorstellbar wäre, dass ein Privatunternehmen sie wahrnehme. In diesen Fällen wären die Erfordernisse der Gewerblichkeit nicht gegeben. Es fehle aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit die für die Gewerblichkeit erforderliche Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

## Nationale Rechtsentwicklung

### Föderalismusreform

Die Kommission vom Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Bundesstaatskommission) erörtert derzeit eine Neuordnung der Gesetzgebungsverfahren und –kompetenzen. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, auch die Kompetenz des Bundes für das Notariat (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) auf die Länder zu übertragen.

*Götte* berichtete, dass – nachdem Anfang des Jahres Stellungnahmen an verschiedene Mitglieder der Bundesstaatskommission übersandt worden waren – es in weiteren Gesprächen darum gegangen sei, die häufig anzutreffenden Fehlvorstellungen über Bedeutung

und Inhalt der Gesetzgebungskompetenz „Notariat“ aufzuklären. Die Kompetenz sei nicht nur darauf gerichtet, unterschiedlichen Berufsausübungsformen des Notariats einen Regelungsrahmen zu geben.

Im Gegenteil bestehe ein unauflöslicher Zusammenhang zu den Gesetzgebungskompetenzen „Bürgerliches Recht“ und „Gerichtliches Verfahren“. Da der Bundesgesetzgeber im bürgerlichen Recht mit der Regelung von Formvorschriften bestimmte Funktionen verbinde, da er im Bereich des gerichtlichen Verfahrens in der ZPO die notarielle Urkunde als vollstreckbaren Titel ausgestaltet und ihr besondere Beweiskraft einräumt, müsse ihm auch vorbehalten sein, die grundlegenden Fragen zum notariellen Verfahren, zu Status und Amtspflichten des Notars zu regeln. *Götte* berichtete ferner, dass sich der 65. Deutsche Juristentag, obwohl er einen Katalog von Gegenständen beschlossen hatte, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergehen können, nicht für eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat ausgesprochen hätte.

### Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Im Entwurf eines Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes ist neben der Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten auch die Begründung einer Beglaubigungszuständigkeit für Vorsorgevollmachten bei den Betreuungsbehörden beabsichtigt. Die Bundesnotarkammer hatte die Erörterung im Rechtsausschuss des Bundestages nochmals zum Anlass genommen, auf die erheblichen Zweifel an der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Einführung einer Beglaubigungszuständigkeit für die Betreuungsbehörden für Vorsorgevollmachten hinzuweisen (vgl. insgesamt bereits BNotK-Intern 2/04, S. 1 f.). Dabei konnte sich die Stellungnahme auf die Ausführung der Sachverständigen stützen, wonach die notarielle Tätigkeit bereits jetzt hohe Qualität der Rechtsberatung mit der vollumfänglichen Akzeptanz notarieller Urkunden im Rechtsverkehr bei vergleichsweise geringen Gebühren kombiniert.

### Vorschläge des BMWA zur Deregulierung und Entbürokratisierung

Im April hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) unter

dem Titel „Innovationsregionen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Deregulierung und Entbürokratisierung“ 35 Vorschläge zur „Deregulierung und Entbürokratisierung“ gemacht. Neben den Vorschlägen für einen erweiterten Zugriff auf das Grundbuch und für eine Vereinfachung der Bildung von Wohnungseigentum enthält der Katalog unter anderem den Vorschlag, die Industrie- und Handelskammern als „Handelsregisterannahmestellen mit Beglaubigungsfunktion“ auszubauen. Der Vorschlagskatalog wurde erstmals am 21.04.2004 dem Kabinett der Bundesregierung vorgestellt. In weiteren Kabinettssitzungen wurden aus dem Katalog 29 Vorschläge grundsätzlich aufgegriffen, hierunter auch die oben genannten Vorschläge.

In einer Stellungnahme gegenüber der Bundesministerin der Justiz hatte die Bundesnotarkammer ihre Bedenken insbesondere gegenüber dem Vorschlag einer Beglaubigungszuständigkeit für die Industrie- und Handelskammern dargelegt. Im Anschluss an diese Gespräche fanden sich Berichte in den Medien, dass dieser Vorschlag herausgenommen worden sei, weil er nicht mit den Vorschlägen zu einer Abschaffung der Beglaubigungszuständigkeiten in Einklang zu bringen sei. Die genaue Quelle dieser Berichte blieb offen (vgl. dazu BNotK-Intern 4/2004 S. 3).

### Änderung des Lebenspartnerschaftsrechts

Im Rechtsausschuss des Bundestages werden Vorschläge der FDP-Bundestagsfraktion beraten, unter anderem die Zuständigkeit für die Begründung der Lebenspartnerschaften künftig bundeseinheitlich den Standesämtern zuzuweisen. Hieraufhin hat die Bundesnotarkammer sich in ihrer Stellungnahme für die Einführung einer Parallelzuständigkeit zwischen Standesämtern und Notaren nach Wahl der Lebenspartner auf gesamtdeutscher Ebene ausgesprochen. Sie hat dabei insbesondere auf die besondere Betreuung der Lebenspartner in erb- und familienrechtlicher Hinsicht durch die Hinzuziehung eines Notars und auf die positiven Erfahrungen aus Bayern hingewiesen. Die Entscheidung, die Notare als zuständige Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 LPartG zu bestimmen, habe sich bewährt und werde inzwischen auch von den betroffenen Personengruppen positiv bewertet.

## **EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat den Entwurf eines EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Diese neue EG-Verordnung schafft in ihrem Anwendungsbereich das Vollstreckbar-Erklärungsverfahren (Exequatur), das bisher der Vollstreckung aus ausländischen Titeln vorgeschaltet war, für bestimmte Titel über unbestrittene Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen ab. Der Entwurf regelt unter anderem die Ausstellung, die Berichtigung und den Widerruf der Bestätigungen zu inländischen Titeln, die in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden sollen. Er sieht vor, dass die Erteilung von Bestätigungen für notarielle Urkunden durch den Notar erfolgt, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung obliegt.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme grundsätzlich begrüßt, dass entsprechend der Regelungen im Klauselverfahren der Zivilprozessordnung die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bestätigungen nach der vorgenannten Verordnung der Stelle zugeordnet wird, der die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Sie äußert sich unter anderem kritisch dazu, dass das Verfahren für die Berichtigung und Widerruf der Bestätigung abweichend vom vorbezeichneten Prinzip den Gerichten zugewiesen wird. Die Stellungnahme wendet sich ferner dagegen, dass für die Umschreibung eines dynamisierten Unterhaltstitels durch Einführung eines neuen § 148 b KostO nur eine Pauschalgebühr von 10 € vorgesehen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 133 KostO eine sachnähere Norm vorliege. Die dort vorgesehene halbe Gebühr sei auch für die Umschreibung dynamisierter Unterhaltstitel sachgerecht.

## **Europäische Rechtsentwicklung**

### **Vertragsverletzungsverfahren wegen Staatsangehörigkeitsvorbehalt**

Die Vertreterversammlung beriet die verschiedenen Versuche der Europäischen Kommission, eine begründete Stellung-

nahme zur Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes (§ 5 BNotO) auf einer Sitzung im Frühjahr zu beschließen. Dieser Punkt sei jedoch durch verschiedene Interventionen wieder von der Tagesordnung genommen worden. Das Verfahren werde jedoch spätestens nach Abschluss der Verhandlungen zur Berufsqualifikationsrichtlinie aktuell werden. Man sei daher in einen engen Abstimmungs- und Koordinationsprozess mit den europäischen Partnern in der Conférence des Notariats de l'Union Européenne (C.N.U.E.) über die weitere Strategie eingetreten.

### **Wettbewerbspolitik der Europäischen Kommission für den Bereich der freien Berufe**

*Götte* berichtete von einem Gespräch der C.N.U.E. mit Vertretern der Generaldirektion Wettbewerb. Ziel des Gespräches sei gewesen, die Aktivitäten der Europäischen Kommission in diesem Bereich besser zu verstehen und die Besonderheiten des Notariats darzustellen. Festzuhalten sei, dass der Notar in seiner – nach deutschem Verständnis – eigentlichen Funktion nicht im Mittelpunkt der Aktivitäten stehe, dass vielmehr ein vielschichtiges Notarbild in verschiedenen europäischen Ländern und die dort entfalteten Nebentätigkeiten des Notars im Visier der Kommission seien. Seitens der deutschen Wettbewerbsbehörden seien derzeit keine Vorstöße zu erwarten, bislang auch nicht gegenüber anderen freien Berufen. Da dies in manchen europäischen Ländern durchaus anders sei, erfolge derzeit ein intensiver Austausch und eine enge Koordination über die Argumentationslinien, vor allem um unabgestimmte Einzelaktionen zu verhindern.

### **Dienstleistungsrichtlinie**

Die Europäische Kommission hat im Januar 2004 einen Entwurf für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgelegt. Der Richtlinienentwurf ist Teil der sog. Lissabonstrategie, derzufolge sich die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zum „führenden Wirtschaftsraum der Welt“ entwickeln soll. Im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen sieht die Kommission einen erhebliches Wachstumspotential und angesichts bestehender Hindernisse besonderen Nachholbedarf. Der Bundesrat hatte im April 2004 zum Richtlinien-

entwurf Stellung genommen. Mit seiner Aufforderung an die Bundesregierung, in geeigneter Weise für eine Klarstellung zu sorgen, dass die Richtlinie keine Anwendung auf Beruf und Tätigkeiten finde, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden seien und deshalb der Ausnahmebestimmung des Art. 45 EG-Vertrag unterfallen würden, hat der Bundesrat eine Position der Bundesnotarkammer aufgenommen. Der Bundesrat verlangt ausdrücklich, dass die Richtlinie keine Anwendung auf Notare finden soll.

### **Berufsqualifikationsrichtlinie**

In der ersten Lesung der Berufsqualifikationsrichtlinie durch das Europäische Parlament ist der beachtliche Erfolg erzielt worden, dass eine ausdrückliche Herausnahme der Notare aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gefordert worden sei. Nunmehr habe der Rat diesen Änderungsvorschlägen nicht zugestimmt. Es ist daher offen, wie das Parlament in der zweiten Lesung entscheiden werde.

### **Dritte Geldwäscherichtlinie**

Der Entwurf einer Dritten Geldwäscherichtlinie befindet sich derzeit in einem intensiven Abstimmungsprozess. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme eine stärkere Berücksichtigung der spezifischen Belange der einbezogenen rechts-, steuer-, wirtschaftsberatenden und –prüfenden Berufe eingefordert und auf verschiedene Probleme des Richtlinienentwurfes für die notarielle Praxis hingewiesen (vgl. BNotK-Intern 5/2004, S. 7). Vieles wird jedoch maßgeblich von der Art und Weise der Umsetzung in das nationale Recht abhängen. Ergänzend berichtete *Götte*, dass eine Kommission des Internationalen Währungsfonds (IWF) sich über die Umsetzung geldwäscherechtlicher Anforderungen in die berufliche Praxis der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer informiere. Die Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer zum Geldwäschegesetz hätten in diesem Zusammenhang eine positive Hervorhebung erfahren.

### **Haager Übereinkommen**

Nach verschiedenen Vorentwürfen zu einem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen steht Anfang 2005 die abschließende Diplomatische Konferenz in Den Haag an. In dem aktuellen Entwurf ist die Regelung zu den öffentlichen Urkunden, die in früheren Entwürfen in Artikel 35 enthalten war, ersatzlos entfallen.

In der Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz hat sich die Bundesnotarkammer insbesondere dafür ausgesprochen, in das geplante Übereinkommen eine Vorschrift zur Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden aufzunehmen. Die Stellungnahme legt die funktionale Äquivalenz von öffentlicher Urkunde eines Notars lateinischen Typs und den anglo-amerikanischen Instrumenten des *judgment by consent* oder *judgement by confession* dar, die als formale Urteile unstreitig in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen würden und verweist auf die bedenkliche Besserstellung der anglo-amerikanischen Titel durch die gegenwärtige Entwurfsfassung. Ferner wird eine Klarstellung zur Reichweite von Vergleichen angeregt, deren weltweite Vollstreckung durch das Übereinkommen ermöglicht werden soll.

## Abschlussveranstaltung

Nach drei „kleinen“ Vertreterversammlungen fand die 89. Vertreterversammlung wieder als große, d.h. mit erweitertem Teilnehmerkreis und Rahmenprogramm, statt. Den Abschluss der Vertreterversammlung bildete eine festliche Abendveranstaltung, an der zahlreiche Ehrengäste aus den Bereichen der Berliner Justiz und Justizverwaltung teilnahmen. Die festliche Atmosphäre auf der MS Sanssouci trug ihren Teil zu dem interessanten fachlichen und persönlichen Gedankenaustausch bei.



## Aktuelles Berufsrecht

Am 6.10. 2004 trafen sich die Mitglieder des Ausschusses für notarielles Berufsrecht, um über aktuelle Fragen des Berufsrechts zu beraten. Einige ausgewählte Themen und deren Diskussionsstand sollen nachstehend dargestellt werden. Der Berufsrechtsausschuss ist allerdings kein Beschlussgremium, sondern eine Expertenrunde, die Ausle-

## Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare

Am 15. November 2004 ist der neue Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare im DAI e. V. für das 1. Halbjahr 2005 erschienen. Der Kalender stellt sämtliche Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare vor, die im 1. Halbjahr 2005 verstreut im gesamten Bundesgebiete angeboten werden. Das Fachinstitut für Notare weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Notwendigkeit zur Aktualität nahezu täglich eine Weiterentwicklung des Fortbildungsprogramms erforderlich mache, so dass kurzfristig angesetzte Veranstaltungen in dem Kalender nicht berücksichtigt werden können. Tagesaktuell informiere insoweit die Internetseite des DAI e. V.: <http://www.anwaltsinstitut.de>.

Der Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare kann beim Deutschen Anwaltsinstitut, Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon: 0234/97064-0, Telefax 0234/703507 kostenfrei angefordert werden.

Für Kritik, Anregungen und Ideen zum Fortbildungsprogramm steht Ihnen der Fortbildungsbeauftragte des Fachinstituts für Notare, Notarassessor *Stefan Wegerhoff*, bei der Bundesnotarkammer oder dem Deutschen Anwaltsinstitut gerne zur Verfügung

gungs- und Interpretationshilfe leisten und dem Präsidium sowie der Vertreterversammlung Beschlussvorschläge unterbreiten kann.

### Verfassungsbeschwerde gegen Amtsenthebung wegen Vermögensverfalls

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen seine Amtsenthebung wegen Vermögensverfalls (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO). Nachdem durch Abschluss des Vorschaltverfahrens (§ 50 Abs. 3 Satz 3 BNotO) die Feststellung, dass der Vermögensverfall eingetreten war, bestandskräftig geworden war, trat im Laufe des Verfahrens über die Rechtmäßigkeit der Amtsenthebung ein Insolvenzplan in Kraft, der nicht ausgeschlossen erscheinen lässt, dass die Vermögensverhältnisse wieder geordnet sind und dadurch der Amtsenthebungsgrund entfallen ist. Der BGH entschied, dass er diese veränderte Sachlage nicht einbeziehen könne.

Der Ausschuss erachtete die Frage für maßgeblich, ob der BGH bei der Entscheidung über die Anfechtung einer Amtsenthebung die Veränderung der Sach- und Rechtslage, die nach dem Zugang des Amtsenthebungsentscheides beim Notar eintritt, berücksichtigen soll. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Rechtsprechung des BGH, wonach die Veränderung der Sach- und Rechtslage unberücksichtigt bleiben soll, grundsätzlich zutreffend sei. Abweichend von der Rechtsprechung des BGH müsse

allerdings dort eine Ausnahme gemacht werden, wo das Entfallen der Amtsenthebungsgründe zum Zeitpunkt der Entscheidung des BGH zweifelsfrei feststeht. Ob dies in der vorgelegten Verfassungsbeschwerde der Fall ist, könne allerdings nicht beurteilt werden.

### Freiwillige Versteigerungen von Grundstücken nach §§ 15 BeurkG, 156 BGB

In den vergangenen Monaten war eine zunehmende Tendenz zu beobachten, Grundstücksveräußerungen in Form von freiwilligen Versteigerungen durchzuführen. Hierzu gibt es eine Vielzahl von offenen Fragen des notariellen Verfahrensrechts, insbesondere der Einhaltung notarieller Amtspflichten nach § 17 BeurkG.

Der Ausschuss hielt es für ratsam, hierzu ein Merkblatt zu entwickeln, in welchem die wichtigsten Fragen dargestellt werden. Oberstes Gebot für die Durchführung von freiwilligen Versteigerungen durch Notare müsse sein, dass die Formzwecke der notariellen Beurkundung gewahrt bleiben. Deswegen müsse das Verfahren so gestaltet sein, dass die Schutzfunktion notarieller Belehrung für die Beteiligten zum Tragen komme.

### Repräsentantentätigkeit für eine Schiedsgerichtsinstitution

Eine Schiedsgerichtsinstitution hatte die Bundesnotarkammer um Stellungnahme

gebeten, ob es mit dem Berufsrecht des Notars vereinbar sei, wenn dieser eine Repräsentantentätigkeit übernehme. Diese Repräsentantentätigkeit war nicht auf die Tätigkeit als Schiedsrichter gerichtet, vielmehr sollte allgemein der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit und insbesondere auf diese Schiedsgerichtsinstitution hingewiesen werden. Die Repräsentantentätigkeit erfolgt gegen Vergütung in der Weise, dass ein prozentualer Anteil der Einnahmen aus Schiedsgerichtsverfahren in dem Repräsentationsbezirk ausgedehnt werde.

Der Ausschuss für notarielles Berufsrecht sah hierin eine nicht genehmigungsfähige Nebentätigkeit. Es gehe nicht um eine erlaubnisfreie Tätigkeit als Schiedsrichter (§ 8 Abs. 4 BNotO), sondern um eine entgeltliche Tätigkeit (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNotO). Da die Repräsentantentätigkeit einen Bereich betreffe (hier Erbstreitigkeiten), in welchem der Notar auch Beurkundungen vornehme, sei ein unauflöslicher Konflikt mit der notariellen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu befürchten.

### **Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung**

Das Niedersächsische Justizministerium hatte die Bundesnotarkammer um Stellungnahme gebeten, ob künftig die Führung von Notaranderkonten mittels Datenfernübertragung möglich sein sollte. § 27 Abs. 2 Satz 2 DONot beinhaltet derzeit ein entsprechendes Verbot.

Der Ausschuss gelangte zu dem Ergebnis, dass die Führung von Notaranderkonten mittels Datenfernübertragung (Online-Banking) nach heutiger Einschätzung nicht zulässig sein soll. Maßgeblich war hierfür die Erwägung, dass das Haftungsrisiko des Notars im Online-Banking erhöht ist. Nach der derzeitigen Rechtslage müsse der Notar weitgehend die Haftung für missbräuchliche Verfügungen übernehmen. Allerdings sollen die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich beobachtet werden.

### **Rechtsdienstleistungsgesetz (ehemaliges Rechtsberatungsgesetz)**

Das Bundesjustizministerium hat zur Neufassung des Rechtsberatungsgesetzes den Diskussionsentwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes vorgelegt. Der Ausschuss beschloss, dass in einer Stellungnahme insbesondere die folgenden

Punkte zu berücksichtigen seien. Kritisch solle die Erlaubnisfreiheit von Testamentsvollstreckungstätigkeiten betrachtet werden. Konflikte, die aufgrund anderer mit der Testamentsvollstreckung verbundenen Interessen entstehen können, müssten vermieden werden. Die Aufgabe des Verbotes der Sternsozietät (§ 59 a Abs. 1 BRAO) müsse vor dem Hintergrund der Mitwirkungsverbote nach § 3 BeurkG problematisiert werden. Folgeänderungen des § 8 Abs. 2 BNotO im Hinblick auf die Erweiterung zulässiger beruflicher Verbindungen mit sog. vereinbarten Berufen in § 59a BRAO seien nicht veranlasst.



## **Tagung der europäischen U.I.N.L.-Kommissionen**

In der Zeit vom 23. bis zum 25. 09. 2004 fand in Dresden die Herbsttagung der beiden europäischen Kommissionen des Weltverbandes des Lateinischen Notariates auf Einladung der Bundesnotarkammer statt. Jede der beiden Kommissionen tagt jeweils zwei Tage, wobei traditionsgemäß am Freitag Nachmittag eine gemeinsame Sitzung stattfindet. Die Union Internationale du Notariat Latin (U.I.N.L.) unterhält auf den Kontinenten mit Notariaten lateinischer Prägung jeweils Kommissionen, die sich wissenschaftlich mit notarspezifischen Themen für den jeweiligen Kontinent beschäftigen. Historisch bedingt gibt es in Europa zwei Kommissionen, von denen eine die Notariate aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zusammenfasste (C.A.U.E. - Commission des Affaires de l'Union Européenne). In der anderen Kommission, der C.A.E.M. (Commission des Affaires de Europe et de la Méditerranée), waren sämtliche Notariate Europas und des Mittelmeerraumes vertreten. Die Zweiteilung der europäischen Fachkommission stammt aus der Zeit, als die Europäische Gemeinschaft sich nur auf einen sehr geringen Teil Europas erstreckte. In der C.A.U.E. wurden nur die Themen der Europäischen Gemeinschaft behandelt. Alle europäischen Notariate betreffende, rechtsvergleichende Arbeiten wurden in der C.A.E.M. schon sehr früh unter Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Reformstaaten geführt. Bereits mit der Süderweiterung der Europäischen Union und erst recht nach der soeben erfolgten Osterweite-

rung sind die Mitgliedsnotariate, an die sich diese beiden Kommissionen richten, nunmehr fast deckungsgleich. Aus diesem Grund haben die Leitungsgorgane der U.I.N.L. beschlossen, die beiden Kommissionen C.A.E.M. und C.A.U.E. mit Wirkung zum Beginn des kommenden Kalenderjahres zu einer einheitlichen europäischen Kommission (C.A.E. - Commission des Affaires Européennes) zusammenzulegen.

Dessen ungeachtet nahmen die wissenschaftlichen Arbeiten ihren Fortgang. In Abgrenzung zur sog. Präsidentenkonferenz, der C.N.U.E., die in Brüssel ein ständiges Büro unterhält, beschäftigt sich insbesondere die C.A.U.E. mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung von solchen Rechtsfragen, die für die Rechtsentwicklung in der Europäischen Union oder als Grundlage für die vielfältigen rechtspolitischen Stellungnahmen der nationalen und europäischen Notarorganisationen gegenüber den europäischen Institutionen, aber auch nationalen Institutionen, von wissenschaftlicher Bedeutung sind. Hier ist vor allen Dingen die rechtsvergleichende Arbeit der C.A.U.E. zu erwähnen, die in Form von wissenschaftlichen Berichten solche Rechtsanfragen rechtsvergleichend aufarbeitet. Im Unterschied zu der C.N.U.E. haben die europäischen Kommissionen der U.I.N.L. keinen politischen Auftrag. Sie betreiben kein Lobbying, sondern ergänzen und unterstützen die politische Arbeit mit wissenschaftlichen Ausarbeitungen.

Beide Kommissionen, die bislang aus jeweils ca. 80 Delegierten der europäischen Mitgliedsnotariate bestehen, unterteilen sich in verschiedene Unterarbeitsgruppen, die sich der Diskussion und Erstellung der einzelnen wissenschaftlichen Berichte widmen. Diese Tagungen, die in der Vergangenheit turnusmäßig in unterschiedlichen Ländern etwa zweimal im Jahr stattfinden, dienen vor allem dem Gedanken- und Informationsaustausch und der Anregung für die weitere wissenschaftliche Arbeit, die von den nationalen Delegierten zwischen den Arbeitstagungen alleine geleistet wird. Da die Arbeiten an den verschiedenen Themen meist längere Zeit in Anspruch nehmen, wird der Fortgang der Arbeiten auf den halbjährlich stattfindenden Sitzungen dieser beiden Kommissionen vorgestellt, diskutiert und fortgeschrieben. In den Sitzungen wurden in Dresden folgende Themen behandelt:

Umweltschutz in notariellen Kaufverträgen, Rolle der notariellen Beratung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, europäischer Ehevertrag, Grundlagen des Liegenschaftskatasters, Verzeichnis der Regelungen des Internationalen Privatrechts, Widerrufsrecht im europäischen Recht und die notariellen Aufgaben, notarielle Beurkundung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ferner nahm das Plenum den Bericht über die Zuständigkeit der Notare im Zusammenhang mit registrierten Angaben über Handelsgesellschaften an.

Zweite Aufgabe der Kommissionen ist der Informations- und Meinungsaustausch zu aktuellen europapolitischen aber auch internationalen Entwicklungen und Fragestellungen. Wichtigster Punkt der Informationen in Dresden dürfte ein Bericht der Internationalen Weltbank gewesen sein (*Doing Business in 2004. Understanding Regulation*, World Bank–International Finance Corporation– Oxford University Press, Washington, D. C., 2004, ein Teil des Berichtes ist auch im Internet veröffentlicht: <http://rru.worldbank.org/DoingBusiness/>). Dieser Bericht ist erkennbar von anglo-amerikanischem Rechtsdenken geprägt und stuft unter anderem Notare, Registergerichte und deren Funktionen im Gesellschafts- und Unternehmensrecht mit pauschalen und teilweise irreführenden Erwägungen als die Wirtschaft hemmende und unnötige Kosten verursachende Einrichtungen ein, die nach Einschätzung der Verfasser einer vergangenen Epoche angehören. Hier sind sämtliche Notariate weltweit und alle notariellen Institutionen aufgerufen, derartigen Pauschalurteilungen, die häufig noch auf unzureichenden Ermittlungen beruhen, entgegenzutreten. Hier sieht sich vor allem die U.I.N.L. als Weltorganisation berufen, aktiv zu werden. Der designierte neue Präsident der U.I.N.L., Notar *Giancarlo Laurini* aus Italien, hat bereits signalisiert, dass hier ein Schwerpunkt seiner ersten Amtshandlungen liegen wird. Ferner wurde über die Entwicklung der europäischen Rechtsprechung und die Annäherung der europäischen Zivilrechte und Handelsrechte informiert.

Die Tagungen sind jeweils auch eine willkommene Gelegenheit für das gastgebende Notariat und die regionale Kammer, die Vorzüge ihrer Region vorzustellen. So empfing die Notarkammer Sachsen die Delegierten in den Dresdner



Kasematten unterhalb der Brühl'schen Terrasse zu einem geselligen Abend. Der Präsident der Notarkammer Sachsen, *Dr. Joachim Püls*, hob in seiner in französischer Sprache – der Verhandlungssprache in den Kommissionen – gehaltenen Rede die Bedeutung Sachsens für die europäische Rechtskultur im Wandel der Zeiten – vom Sachsenspiegel bis zum heutigen Tag als Brückenkopf zu den neuen Mitgliedsstaaten und deren Rechtskulturen – hervor. Am Freitag hielt *Dr. Geert W. Mackenrodt*, Staatssekretär des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Grußworte. Er ging dabei auf die wachsende Bedeutung des Notarberufes in einer einheitlichen europäischen Rechtsordnung ein. Am Abend empfing der Präsident der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, die Tagungsteilnehmer im Schloss Albrechtsberg zu einem Festessen. *Götte* würdigte die gestiegene Bedeutung des Notariats lateinischer Prägung in der Europäischen Union. Von 25 Mitgliedsstaaten hätten nunmehr 19 ein Notariat lateinischer Prägung. Die Vereinigung der beiden europäischen Kommissionen sei letztlich

**Der Präsident der U.I.N.L., Dr. Francisco Arias, hob die Bedeutung des deutschen Notariats bei der Schaffung eines modernen Zivilrechts in den vormaligen ost- und mitteleuropäischen Reformstaaten hervor.**

ein Ergebnis der Überwindung der europäischen Trennung und damit trotz des vielleicht aufkommenden Abschiedschmerzes ein freudiges Ereignis. Das lateinische Notariat vollziehe damit organisatorisch die politischen Entwicklungen auf dem europäischen Kontinent nach. In seinen Dankesworten hob der Präsident der U.I.N.L., *Dr. Francisco Arias*, die Bedeutung des deutschen Notariates bei der Schaffung modernen Zivilrechts in den vormaligen ost- und mitteleuropäischen Reformstaaten hervor und dankte für diesen Beitrag, mit dem sich das deutsche Notariat zum Wohle der U.I.N.L. besonders verdient gemacht hat.

Der Samstag stand im Zeichen der Tagung der C.A.U.E.. Die Tagung endete am Samstagabend mit einer Fahrt auf einem Dampfschiff der berühmten Weißen Flotte in Dresden.